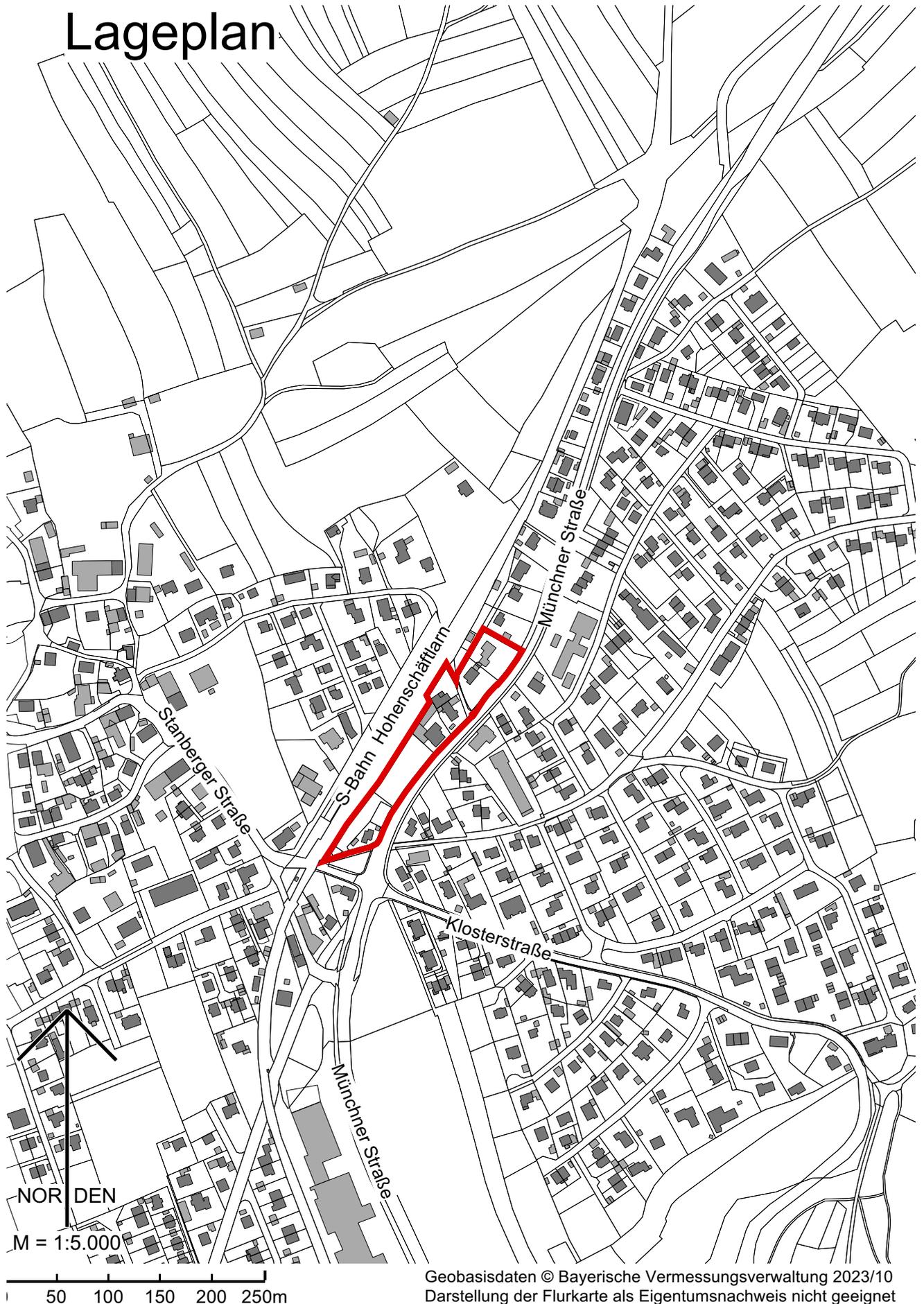


Gemeinde	<b>Schäftlarn</b> Lkr. München
Bebauungsplan	<b>Nr. 63</b> „Westlich der Münchner Straße“ Hohenschäftlarn
Planung	<b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	Martin QS: goe
Aktenzeichen	SAN 2-58
Plandatum	30.07.2025 (Entwurf)

## Satzung

Die Gemeinde Schäftlarn erlässt aufgrund §§2, 3, 4, 9 und 13a Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 81 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als Satzung.

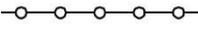
# Lageplan



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023/10  
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet

## A Festsetzungen

### 1 Geltungsbereich

- 1.1  Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- 1.2  Abgrenzungen unterschiedlicher Arten des Bebauungsplans (BP), *hier*: einfacher BP MU 1, qualifizierter BP MU 2
- 1.3  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, *hier*: Maß der baulichen Nutzung, Wandhöhe

### 2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 **MU** Urbanes Gebiet (MU) gemäß § 6a BauNVO mit folgender Gliederung:
- 2.1.1 Im **MU 1** und **MU 2** sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:
- Wohngebäude,
  - Geschäfts- und Bürogebäude,
  - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
  - sonstige Gewerbebetriebe
  - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- 2.1.2 Die nach § 6a Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind unzulässig.
- 2.1.3 Im **MU 2** ist gemäß § 6a Abs. 4 Satz 4 mindestens die Geschossfläche eines Vollgeschosses für gewerbliche Nutzung zu verwenden. Im Erdgeschoss ist an der Straßenseite (Münchner Straße) eine Wohnnutzung nicht zulässig.

### 3 Maß der baulichen Nutzung (nur **MU 2**)

- 3.1 **GR 1.440** zulässige Grundfläche in Quadratmeter, z.B. 1.440 qm
- 3.1.1 Für Tiefgaragen wird eine zusätzliche Grundfläche von 360 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- 3.1.2 Die festgesetzte Grundfläche kann durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer Gesamt-Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.
- 3.2  **654,7** Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhen-Null, z.B. 654,7 m ü. NHN

- 3.3 **WH 7,5** maximal zulässige Wandhöhe in Meter, z.B. 7,5 m  
Die Wandhöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum traufseitigen Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante Dachhaut bei geneigten Dächern, bzw. bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern.
- 3.4 Die maximal zulässige Firsthöhe beträgt 10,0 m.  
Die Firsthöhe wird gemessen vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum höchsten Punkt der äußeren Dachhaut
- 3.5 Der Erdgeschoss-Rohfußboden liegt min. 0,3 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt.
- 3.6 **III** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 3
- 4 **Überbaubare Grundstücksfläche, Bauweise und Abstandsflächen**
- 4.1  Baugrenze
- 4.2 Im **MU 2** darf ohne Beachtung der Abstandsflächensatzung bis an die festgesetzten Baugrenzen gebaut werden.
- 4.3 Für **MU 1** gilt: Grenzbebauung wird an den Grundstücksseiten, an denen Baugrenzen auf Grundstücksgrenzen liegen, für zulässig erklärt In allen anderen Fällen gilt die gemeindliche Abstandsflächensatzung.
- 5 **Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen**
- 5.1  Fläche für Garagen  
Garagen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- 5.2  Fläche für Stellplätze  
Offene Stellplätze sind im **MU 2** nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.
- 5.3  Fläche für Tiefgarage  
Tiefgaragen sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

- 5.4 Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sowie Garagen, Carports mit einer Fläche von insgesamt 20 m<sup>2</sup> und offene Stellplätze (gilt nur für **MU1**) sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) zulässig.

## 6 Bauliche Gestaltung

- 6.1 Als Dachform für Hauptgebäude sind symmetrische Satteldächer mit einer Neigung von 18° bis 35° zulässig.
- 6.1.1 Satteldächer von Hauptgebäuden müssen an der Traufe mit einem Dachüberstand von mindestens 30 cm und am Ortgang (Giebel) von mindestens 50 cm hergestellt werden.
- 6.1.2 Die Dachflächen sind mit Dachsteinen oder Ziegeln im Farbton rot, rot-braun auszuführen. In die Dacheindeckung integrierte Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind hiervon ausgenommen.
- 6.1.3 Dacheinschnitte und Laternendächer (zurückgesetzte Dachgeschosse) sowie Dachterrassen sind unzulässig.

## 7 Verkehrsflächen

- 7.1  Straßenbegrenzungslinie

- 7.2  Öffentliche Verkehrsfläche

- 7.3 Für Zufahrten, nicht überdachte Stellplätze, Fußwege und Abstellflächen sind nur versickerungsfähige Beläge zu verwenden.

## 8 Grünordnung

- 8.1  zu pflanzender Baum  
Die Anzahl der zeichnerisch festgesetzten Bäume ist verbindlich, ihre Situierung kann gegenüber der Planzeichnung um bis zu 6,0 m abweichen.

- 8.2 Unbebaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen und zu bepflanzen sowie gärtnerisch zu gestalten. Stein- oder Schotterflächen zur Gartengestaltung sind unzulässig.

- 8.3 Im **MU1** ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von mindestens 6 m zwischen den Gehölzen einzuhalten.

Die zu pflanzenden Gehölze müssen folgende Güteanforderungen und Mindestpflanzgrößen erfüllen:

Laubbäume 3. Wuchsordnung (Endwuchshöhe bis 10 m): Hochstamm, Stammumfang 16-18 cm oder als Obstbäume regionaltypischer Sorte in der Pflanzqualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit einem Stammumfang von 10 bis 12 cm

- 8.4 Im **MU2** sind je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens 2 standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen.

Die zu pflanzenden Gehölze müssen folgende Güteanforderungen und Mindestpflanzgrößen erfüllen:

Sträucher: 2 x verpflanzte Sträucher, mind. 60-100 cm

- 8.5 Öffnungslose Fassaden sind ab einer Fläche von 50 qm in bodengebundener Ausführung mit einem Klettergehölz je 2,0 laufenden Metern zu begrünen. Für Pflanzungen von Klettergehölzen sind standortgerechte, heimische Kletter-, Rank- oder Schlingpflanzen, einmal verpflanzt, 100 – 150 cm mit mindestens 8 Trieben zu verwenden.

- 8.6 Oberirdische Stellplätze sind durch Pflanzung eines heimischen Laubbaums nach jedem fünften Stellplatz zu gliedern.

- 8.7 Die durchwurzelbare Bodenüberdeckung von Tiefgaragenflächen und sonstigen Geländeunterbauungen muss mind. 80 cm betragen. Hiervon ausgenommen sind versiegelte Flächen, z.B. Zuwegungen.

- 8.8 Bestehende Gehölze, die den Anforderungen an die festgesetzte Mindestpflanzqualität entsprechen, sind anzurechnen.

- 8.9 Festgesetzte Pflanzungen sind spätestens eine Vegetationsperiode nach Baufertigstellung durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der jeweils festgesetzten Mindestpflanzqualität spätestens eine Vegetationsperiode nach Ausfall zu ersetzen.

## 9 Artenschutz

- 9.1 Einfriedungen sind sockelfrei mit einem Bodenabstand von mind. 15 cm auszuführen.

- 9.2 Gehölzrodungen und -fällungen in der Brut- und Vegetationszeit vom 01. März bis 30. September sind gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten. Der allgemeine Artenschutz ist hierbei zu beachten. Bei unvermeidbaren Fällungen während der Brutzeit ist durch qualifiziertes Sachpersonal zu prüfen, ob Gehölze als Lebensstätte geschützter Arten genutzt werden.

- 9.3 Zum Schutz von Insekten und Fledermäusen sind für die Beleuchtung der Freiflächen und Straßenräume nur LED-Leuchten mit einer Farbtemperatur von 2.700 bis 3.000 Kelvin verwendet werden. Der Lichtstrahl soll nach unten gerichtet werden. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Spinnen und Insekten zu schützen. Die Oberflächentemperatur der Leuchtgehäuse soll 60 °C nicht übersteigen. Die Lichtpunkthöhe soll 4,5 m nicht überschreiten.

- 9.4 Abzureißende Gebäude sind vor dem Abbruch auf das Vorhandensein von Tieren, insbesondere von Fledermäuse, zu kontrollieren und diese sind ggf. umzusiedeln. Die notwendigen Maßnahmen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 9.5 Zum Schutz von Vögeln ist bei Glasflächen mit mehr als 6 m<sup>2</sup> auf Markierungen, Einfärbungen oder andere Methoden zurückzugreifen, die das Kollisionsrisiko minimieren. Empfohlen werden die Leitfäden „*Bewertung des Vogelschlagrisikos an Glasflächen*“ (LAG VSW 2021), „*Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben*“ (LfU 2021) und „*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*“ (Rössler 2023).

## 10 Immissionsschutz

### 10.1 Verkehrslärm

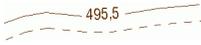
- 10.1.1 Im Plangebiet sind schutzbedürftige Räume durch Grundrissgestaltung so anzuordnen, dass sich zu Lüftungszwecken notwendige Fenster an den lärmabgewandten (leisen) Fassaden befinden. Ausnahmsweise kann von der Grundrissgestaltung abgesehen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass eine Grundrissorientierung nicht möglich ist und ausreichender Schallschutz gewährleistet wird.
- 10.1.2 Die Kombination aller Außenbauteile (Wand, Fenster sowie Fensterzusatzeinrichtungen) des zu betrachtenden Raums muss ein bestimmtes resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{w,ges}$  nach DIN 4109-1, Abschnitt 9.4 erfüllen. Die Schalldämm-Maße  $R'_{w,ges}$  sind in Anlage 4 der schalltechnischen Untersuchung ACB-1024-246318/02 dargestellt. Im ungünstigsten Fall ergeben sich  $R'_{w,ges}$  von bis zu 44 dB. Der Nachweis ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Verfahrens zu erbringen.
- 10.1.3 Für zum Schlafen nutzbare Räume mit Pegeln von nachts größer 45 dB(A) ist ein schallgedämmtes Belüftungskonzept vorzusehen.
- 10.1.4 Bei der Umsetzung gewerblicher Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches dürfen keine Lkw-Bewegungen im Nachtzeitraum erfolgen.

## 11 Bemaßung

- 11.1  Maßzahl in Metern, z.B. 16 m

## B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2  zu entfernende Grundstücksgrenze
- 3 1158 Flurstücksnummer, z.B. 1158

- 
- |   |   |  |
|---|---|--|
| 4 |  | bestehende Bebauung  |
| 5 |  | abzubrechende Bebauung   |
| 6 |  | Baum Bestand (außerhalb Geltungsbereich)                               |
| 7 |  | Höhenlinien, mit Höhenangabe in Meter über NHN,<br>z.B. 495,5 m ü. NHN |
- 8 Auf die Beachtung folgender Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Schäftlarn in ihrer jeweils gültigen Fassung wird hingewiesen:
- Satzung über die Herstellung von Stellplätzen
  - Abstandsflächensatzung - AFS
  - Örtliche Bauvorschrift
  - Baumschutzverordnung
- Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes werden einzelne Vorgaben der Satzungen/ Verordnungen durch Festsetzungen des Bebauungsplanes ersetzt.
- 9 Grünordnung
- 9.1 Die Gemeinde kann den Eigentümer gemäß § 178 BauGB durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans, zu bepflanzen.
- 9.2 Bei baulichen Maßnahmen im Kronenbereich von Bestandsbäumen sind die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen – Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten.

- 9.3 Die Pflanzung folgender heimischer standortgerechter Baum- und Straucharten wird empfohlen:

Bäume:

Acer campestre (Feld-Ahorn)  
 Acer platanoides (Spitz-Ahorn)  
 Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn)  
 Betula pendula (Sand-Birke)  
 Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Fagus sylvatica (Rot-Buche)  
 Prunus avium (Vogel-Kirsche)  
 Pyrus pyraister (Wild-Birne)  
 Quercus petraea (Trauben-Eiche)  
 Quercus robur (Stiel-Eiche)  
 Sorbus aria (Echte Mehlbeere)  
 Sorbus aucuparia (Vogelbeere)  
 Tilia cordata (Winter-Linde)  
 Tilia platyphyllos (Sommer-Linde)  
 + heimische Obstbaumsorten

Sträucher:

Carpinus betulus (Hainbuche)  
 Cornus mas (Kornelkirsche)  
 Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
 Corylus avellana (Haselnuss)  
 Crataegus laevigata (Zweigr. Weißdorn)  
 Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)  
 Frangula alnus (Faulbaum)  
 Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)  
 Ligustrum vulgare (Liguster)  
 Prunus spinosa (Schlehe)  
 Ribes alpinum (Alpen-Johannisbeere)  
 Rosa arvensis (Feld-Rose)  
 Salix caprea (Sal-Weide)  
 Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)  
 Viburnum opulus (Wasser-Schneeball)  
 Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

- 10 Denkmalschutz

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG.

- 11 Oberflächenwasserbeseitigung

- 11.1 Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen und sonstigen Flächen, auf denen nicht mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss, soweit es die Untergrundverhältnisse erlauben und die Anwendungsvoraussetzungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) erfüllt sind, auf dem Grundstück breitflächig versickert werden.

- 11.2 Für die Bemessung und Planung der Anlagen im Umgang mit Niederschlagswasser wird als fachliche Arbeitsgrundlage auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser) und das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das Merkblatt DWA-A-102 verwiesen.

Die Beseitigung von Niederschlagswasser über Sickerschächte ist nur dort zulässig, wo zwischen dem mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) und dem Sickerhorizont ein Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

11.3 Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht bei Starkregenereignissen die Gefahr von wild abfließendem Oberflächenwasser, auch von Fremdeinzugsgebieten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Oberflächenwasser nicht auf Nachbargrundstücke abfließt. § 37 WHG ist zu beachten. Geländeänderungen (Auffüllungen, Aufkantungungen etc.) dürfen nicht durchgeführt werden, wenn dadurch wild abfließendes Wasser aufgestaut oder schädlich umgelenkt werden könnte.

11.4 Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Die Verluste wichtiger Bodenfunktionen durch Flächenversiegelungen sind abzumildern.

## 12 Grundwasser

Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Schichtenwasser sichern muss. Ggf. sollten Keller, Kellerfenster und Lichtschächte druckwasserdicht ausgebildet werden. Um Eindringen von wild abfließendem Oberflächenwasser an Gebäudeöffnungen zu vermeiden, ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen Fertig-Fußboden und dem geplanten Gelände zu achten.

Falls Stoffe in den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht werden oder das Grundwasser aufgestaut bzw. umgeleitet oder aufgeschlossen wird, ist dies dem Landratsamt München mitzuteilen um ggf. wasserrechtliche Verfahren einzuleiten. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen, soweit erforderlich, druckwasserdicht und auftriebssicher auszubilden.

## 13 Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen keine bekannten Altlastenverdachtsflächen. Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

14 Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen (Teil A) Bezug nehmen, sind im Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstr.6, 10787 Berlin erschienen und bei allen DIN-Normen-Auslegestellen kostenfrei einzusehen. Die Normen sind dort in der Regel in elektronischer Form am Bildschirm zugänglich.

- Deutsches Patent und Markenamt, Auslegestelle, Zweibrückenstraße 12, 80331 München, <http://www.dpma.de>
- Hochschule München, Bibliothek, Auslegestelle mit DIN-Normen und VDI-Richtlinien, Lothstraße 13d, 80335 München, <http://www.fh-muenchen.de>
- Gemeinde Schäftlarn, Starberger Str. 50, 82069 Hohenschäftlarn

Kartengrundlage	Geobasisdaten © Bayer. Vermessungsverwaltung 10/2023. Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet.
Maßentnahme	Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.
Planfertiger	München, den ..... ..... <b>PV</b> Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Gemeinde	Schäftlarn, den ..... ..... Christian Fürst, Erster Bürgermeister

## Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom ..... die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind am ..... entsprechend § 3 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB unterrichtet und zur Äußerung bis ..... zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... aufgefordert worden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und zusätzlich durch öffentliche Auslegung zur Verfügung gestellt.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... und zur Begründung wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... eingeholt.
6. Der ergänzte Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut im Internet veröffentlicht und in Bezug auf die Ergänzung und ihre möglichen Auswirkungen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
7. Zu dem ergänzten Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ..... wurden die Stellungnahmen der von der Ergänzung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... erneut eingeholt.
8. Die Gemeinde Schäftlarn hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Schäftlarn, den .....

(Siegel)

.....  
Christian Fürst, Erster Bürgermeister

## 9. Ausgefertigt

Schäftlarn, den .....

(Siegel)

.....  
Christian Fürst, Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schäftlarn, den .....

(Siegel)

.....  
Christian Fürst, Erster Bürgermeister